



GDP-POSITIONSPAPIER NOVELLIERUNG ASOG BLN UND UZWG BLN

Seit nunmehr zweieinhalb Jahren debattieren die Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und Die Linke über eine Novellierung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Berlin (ASOG Bln) und es scheint aktuell keinerlei Einigung bevorzustehen. In den letzten Monaten haben die drei Parteien zumindest einmal spürbar ihre Meinungen ausgetauscht und deutlich gemacht, dass diese meilenweit auseinanderliegen. Die SPD hat gute und wichtige Ansätze, weil der Innensenator eben auch mal mit denen gesprochen hat, deren Arbeit tagtäglich durch die gesetzlichen Grundlagen reglementiert wird, die Linke scheint bei genauer Betrachtung gar kein neues ASOG Bln bzw. nur mehr Kontrolle über die Polizei zu wollen, die Meinung der Grünen ist schwer einzuordnen, stellt nach eigenen Angaben aber einen Kompromissvorschlag dar. Im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen fordern wir alle drei Parteien auf, ernsthaft miteinander und nicht nur übereinander zu sprechen. Sie haben ihrer Regierungsverantwortung nachzukommen und sich fernab ideologischer Differenzen an einen Tisch zu setzen und das seit mehr als zwei Jahren versprochene neue ASOG Bln endlich auf den Weg zu bringen. Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) reicht eine Novellierung des ASOG Bln allein nicht aus, Rot-Rot-Grün muss auch entsprechende Änderungen im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vornehmen. Zu vier für uns sehr wesentlichen Punkten haben wir eine kurze Fachexpertise zusammengestellt.



Foto: Spreepicture





I Bodycams

Im vergangenen Jahr gab es 6.959 Angriffe auf Einsatzkräfte der Berliner Polizei. Damit stieg die Zahl aus dem Vorjahr nochmals um 200 Fälle. Das bedeutet, dass es täglich zu fast 20 Übergriffen auf unsere Kolleginnen und Kollegen kommt. Da es sich hier keinesfalls um eine neue Thematik handelt, haben wir als GdP auf Bundesebene bereits vor zehn Jahren eine Kampagne zur Gesetzesverschärfung für derartige Angriffe gestartet. Mit den neuen Paragrafen 114 und 115 StGB hat die Bundesregierung endlich reagiert. Allein wird das die Zahlen nicht senken können. Polizistinnen und Polizisten kommen tagtäglich in brenzlige Situationen und Konfrontationen mit dem polizeilichen Gegenüber. Im Koalitionsvertrag hat sich Rot-Rot-Grün aus unserer Sicht vollkommen zurecht bereits 2016 auf einen zweijährigen Probelauf von Bodycams zur Erhöhung der Sicherheit von Einsatz- und Rettungskräften sowie der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger festgelegt und so auf entsprechende Erfahrungswerte aus Frankfurt a. M., Großbritannien und den USA, die allesamt einen senkenden Effekt auf die Angriffszahlen dargestellt haben, reagiert. Um diesen endlich in die Tat umzusetzen, ist eine Novellierung des §19a ASOG Bln (Videoüberwachung zur Eigensicherung) von Nöten. Wir plädieren für einen neuen Absatz 3, sodass aus den bisherigen Absätzen 3 und 4 die Absätze 4 und 5 werden. Eine für uns rechtskonforme Formulierung wäre:

Die Polizei darf bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz optisch-elektronischer Mittel, insbesondere durch Body-Cams, erheben und zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen speichern, wenn dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung dienen. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nicht angefertigt werden, soweit diese Lebenssachverhalte betreffen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Dieser Entwurf impliziert unser Rechtsverständnis, dass es hier keinesfalls um dauerhafte Aufnahmen geht. Vielmehr soll den Dienstkräften bei Einsätzen ermöglicht werden, bei Bedarf und unter Beachtung des Datenschutzes, Situationen beweissicher zu dokumentieren. Das Vorhandensein der Bodycam sollte in Form einer deutlich lesbaren Aufschrift an der Kleidung der Dienstkraft hervorgehoben werden. Entsprechende Aufnahmen müssen angekündigt und für das Gegenüber mittels visuellem Signal (z. B. rotes LED-Licht) erkennbar sein. Es sollten ausschließlich Bodycams zum Einsatz kommen, die über eine festeingebaute Speicherkarte verfügen, gefertigte Videoaufzeichnungen müssen vom Gerät verschlüsselt gespeichert werden. Diese dürfen nur durch ein entsprechendes Computerprogramm auf der Polizeidienststelle und nicht von derselben Dienstkraft ausgelesen und von mindestens zwei unbeteiligten Dienstkräften überprüft werden. Alle Zugriffe sind zu protokollieren.

II Taser

Seit Februar 2017 testet die Berliner Polizei im Rahmen eines auf drei Jahre angelegten Probelaufs in den Abschnitten 32 und 53 das so genannte Distanz-Elektro-Impuls-Gerät (DEIG), umgangssprachlich





Taser. Auf beiden Abschnitten wurden jeweils zehn Dienstkräfte ausgebildet, als Reserve weitere zehn. Der Taser (Modell X2 V18) verfügt über zwei Kartuschen, Laser-Zielvorrichtung und hat eine effektive Reichweite von vier bis sechs Metern. Die Stärke des Stromimpulses beträgt 0,0013 - 0,0036 A. Das Gerät besitzt einen Datenschreiber zur Dokumentation der Nutzung und ermöglicht bei Fehlschuss eine zweite Schussabgabe. Geregelt wird die Nutzung des Tasers mittels der durch den früheren Innensenator Frank Henkel (CDU) geänderter Ausführungsverordnung im UZwG Bln. Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Gebrauch der Schusswaffe (§ 9ff.). Gemäß der letzten schriftlichen Anfrage zum Taser (Drucksache 18 / 18 501) kam es während des aktuellen Probelaufs bisher zu drei Auslösungen – zwei anlässlich eines versuchten Suizids, eine anlässlich einer häuslichen Gewalt zur Abwehr eines Messerangriffes gegen Polizeidienstkräfte. Eine Zahl, die bei Ende des Probelaufs Anfang 2020 keine klaren Rückschlüsse auf die Effektivität des Einsatzmittels zulässt. Das wird sich bei der aktuellen Rechtslage auch nicht verändern, weil wir uns mit der Einstufung als Schusswaffe sowie der niedrigen Anzahl von DEIG im täglichen Polizeidienst den möglichen Vorteilen verschließen. Mit Blick auf die praktischen Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen fordern wir eine gesetzliche Einstufung als zusätzliches Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, um die Lücke zwischen Reizgas und Schlagstock oder aber den Gebrauch einer Dienstwaffe zu schließen. In zahlreichen Gesprächen sowie einer durch die GdP veranstalteten Diskussionsrunde kamen wir unisono zu der Erkenntnis, dass ein Tasereinsatz zwar zur Deeskalation einer nahezu statischen Situation hätte führen kann, aufgrund der derzeitigen Regelung im UZwG Bln aber dahingehend bisher keinen Einsatz ermöglichte.

III Finaler Rettungsschuss

In Reaktion auf das Münchner Geiseldrama 1972 wurde im darauffolgenden Jahr das juristische Konzept des so genannten Finalen Rettungsschuss entwickelt. Gemeint ist die gezielte tödliche Schussabgabe durch Einsatzkräfte der Polizei als letztes Mittel, um Gefahr für Dritte abzuwenden. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass derartige Einsatzsituationen äußerst selten passieren, wir aber nicht allein mit Blick auf potenzielle Amoklagen und Geiselnahmen, sondern auf die weiterhin existierende Gefahr terroristischer Anschläge feststellen müssen, dass in der Hauptstadt keine entsprechende Rechtsgrundlage besteht, um hier angemessen und in Hinblick auf einen möglichst geringen Schaden zu reagieren, so dass eine entsprechende Anpassung des UZwG Bln unausweichlich ist. Mittlerweile verfügen 13 Bundesländer über einen entsprechenden Paragraphen im jeweiligen Polizeigesetz. Die jeweilige Abfassung unterscheidet sich bis auf wenige Ausnahmen nicht. So ist der Finale Rettungsschuss beispielsweise in Brandenburg wie folgt formuliert:

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. (BbgPolG §66 Abs. 1 / 2)





Aus unserer Betrachtung scheint eine derartige Formulierung auch als zusätzlicher Paragraf im UZwG Bln sinnvoll. Rot-Rot-Grün vertritt derzeit, wenn auch nicht einheitlich, die Ansicht, dass sich Einsatzkräfte in entsprechenden Situationen auf §32 StGB (Notwehr/Nothilfe) beziehen könnten und man sich hier damit begnügen möchte, den behördlichen Rechtsschutz für Betroffene zu verbessern. Es mag in der Tat so sein, dass Kolleginnen und Kollegen unter Beachtung §32 StGB nicht in die Amtshaftung genommen werden, weil sie strafrechtlich gesetzeskonform gehandelt haben. Die Erfahrungen zeigen aber, dass Einsatzkräfte nach körperlichen Schädigungen eines Gegenübers durchaus zivilrechtlich belangt werden und dann als Privatperson haften. Hierbei sollte Beachtung finden, dass die Verantwortung nach derzeitigem Rechtsstand allein auf der betroffenen Dienstkraft lastet und diese binnen Bruchteilen eine Entscheidung treffen muss. Eine Verantwortung, vor der sich Polizei- und politische Führung nach wie vor scheuen.

IV Elektronische Fußfessel

Die elektronische Fußfessel soll schwere Straftaten verhindern. Sie besteht aus einem Sender, der ständigen Funkkontakt zu einer Basisstation besitzen muss und bei einem Verstoß bzw. einer Zerstörung einen Alarm bei der überwachenden Behörde, in diesem Fall das Bundeskriminalamt, auslöst. Für den Träger einer elektronischen Fußfessel werden Bereiche festgelegt, in denen er sich aufhalten muss oder die ihm verboten sind, wodurch hier in die Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird. Allein dieser Umstand macht deutlich, dass diese Art der Aufenthaltsüberwachung nur gerechtfertigt werden kann, wenn Straftaten gegen Leib und Leben oder zur Gefährdung der inneren Sicherheit im Raum stehen. Gemäß §68b StGB kann sie zur sogenannten Führungsaufsicht nach Haftentlassungen in Folge von Verurteilungen wegen schwerer Gewalt-, Sexual- oder Staatsschutzdelikte, zum Beispiel der Unterstützung terroristischer Vereinigungen, erlassen werden. Darüber hinaus ist es nach §56a Aufenthaltsgesetz seit Juli 2017 möglich, ausreisepflichtige Menschen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgeht, mittels elektronischer Fußfessel zu überwachen. In Nachbetrachtung des Anschlags auf dem Breitscheidplatz hat die Bundesregierung mit §20z im Bundeskriminalamtsgesetz im Juni 2017 im Kampf gegen den internationalen Terrorismus die Möglichkeit geschaffen, präventiv den Aufenthalt einer Person elektronisch zu überwachen. Die Überwachung ist dann möglich, wenn bestimmte Umstände die Annahme rechtfertigen, dass jemand innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird. Ähnliches plant die SPD derzeit für Berlin, was wir ausdrücklich begrüßen. Der Fall Amri hat gezeigt, dass sich Gefährder nicht nur in unserer Stadt, sondern auch deutschlandweit mobil zeigen, Besagter nach dem Anschlag binnen zwei Tagen in Italien war. Wenngleich uns der Fall Rafik Y. 2015 sehr deutlich vor Augen geführt hat, dass eine elektronische Fußfessel kein Allheilmittel darstellt, weil die Kommunikationswege zu lang sind, um schnellstmöglich auf eine Gefahr zu reagieren, kann sie aber durchaus ein geeignetes Mittel darstellen, um uns Aufschlüsse über Aufenthaltsorte von Gefährdern zu liefern. Wir reden letztlich über eine Alternative, die gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen das mildere Mittel darstellt.

